

BAUBESCHREIBUNG

Feldwegesanierung 2026

**Feldweg 3 - Miedelsbach
Feldweg 4 - Haubersbronn**

Inhalt

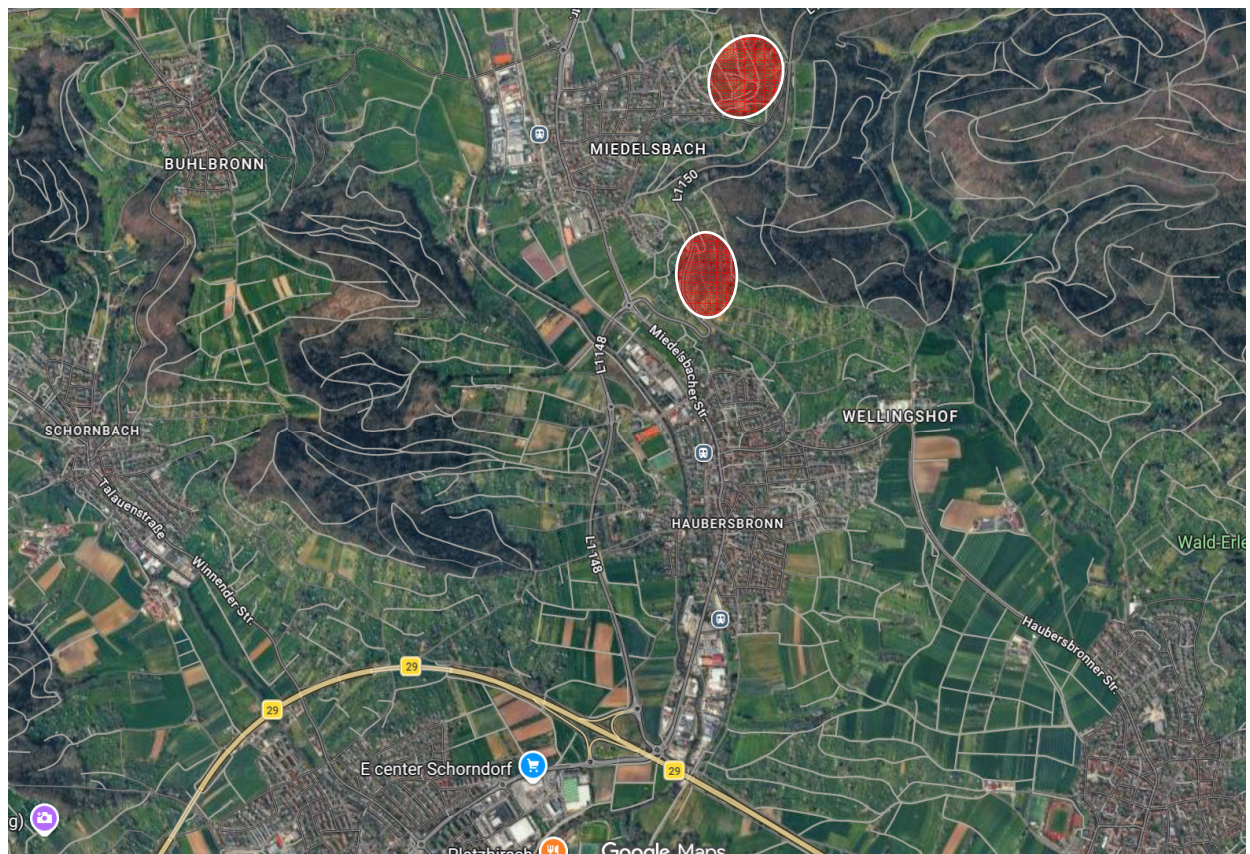
1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
2. Lage und Umfang	3
2.1 Feldweg 3 – Miedelsbach	4
2.2 Feldweg 4 – Haubersbronn	4
3. Bestand und Schadensbild	4
4. Auszuführende Leistungen	4
5. Fahrbahnprofil und Entwässerung	5
6. Feldwegoberbau	5
7. Natur-, Baum- und Biotopschutz	6
8. Grundstücke, Leitungen und Vermessung	6
9. Verkehrsführung und Verkehrssicherung	6
10. Bauablauf	7
11. Baustoffe und Abfälle	7
12. Prüfungen und Qualitätssicherung	7
13. Aufmaß und Abrechnung	7
14. Nachträge	7
15. Tagesberichte und Dokumentation	8
16. Vorarbeiten und Beweissicherung	8
17. Nicht erforderliche Leistungen	8
18. Ausführungsunterlagen	8
19. Anlagen	8

Im Rahmen der Maßnahme werden die durch die Hochwasserereignisse im Jahr 2024 geschädigten Feldwege 3 und 4 im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Schorndorf saniert und technisch ertüchtigt.

Ziel der Maßnahme ist die vollständige Beseitigung der Schadensfolgen sowie die nachhaltige Wiederherstellung der Befahrbarkeit, Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Wege für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie den Freizeitverkehr.

Die Maßnahme umfasst sämtliche hierfür erforderlichen Erd-, Tiefbau- und Wegebauarbeiten einschließlich Rückbau, Materialaufbereitung bzw. -entsorgung, Profilierung, Ergänzung und Verdichtung des vorhandenen Wegeaufbaus sowie die Herstellung der neuen Asphaltbefestigung.

2.1 Übersicht



2.2 Feldweg 3 – Miedelsbach

- Flurstücke 1739 und 1673
- Im Bereich der Bergstraße Richtung Welzheim
- **Gesamtlänge** in geplanter Asphaltbauweise rund **200 m** (ca. 540 m²)
 - Bestehender Aufbau:
 - ca. 30 m provisorische hergestellte Schotterfläche
 - ca. 170 m bestehende Asphaltfläche
- vorhandene Fahrbahnbreite im Regelquerschnitt ca. 2,30 m
- herzustellende Sollbreite ca. 2,50 m, örtlich vorhandene Mehrbreiten bleiben erhalten soweit örtliche Verhältnisse, Grundstücksgrenzen, Einbauten und Schutzbereiche dies zulassen

2.3 Feldweg 4 – Haubersbronn

- Flurstücke 468, 468/3 und 3308/1
- Bereich Anbindung an Alte Welzheimer Waldstraße
- **Gesamtlänge** in geplanter Asphaltbauweise rund **165 m** (ca. 410 m²)
 - Bestehender Aufbau:
 - ca. 40 m provisorische hergestellte Schotterfläche
 - ca. 125 m bestehende Asphaltfläche
- vorhandene Fahrbahnbreite im Mittel ca. 2,30 m
- Sollbreite ca. 2,50 m soll erreicht werden, soweit örtliche Verhältnisse, Grundstücksgrenzen, Einbauten und Entwässerungseinrichtungen dies zulassen

Die genaue Lage und der Umfang der Arbeiten ergeben sich aus den Planunterlagen, dem Leistungsverzeichnis und den örtlichen Gegebenheiten.

3. Bestand und Schadensbild

Die vorhandenen Asphaltabschnitte weisen infolge der Hochwasserereignisse Schäden in Form von Setzungen, Verformungen und Auswaschungen auf.

Teilabschnitte wurden nach dem Hochwasser provisorisch mit Schottermaterial ertüchtigt. In diesen Bereichen ist die obere Schicht insbesondere in der Fahrbahnmitte teilweise mit Vegetation durchwachsen.

Die vorhandenen Asphalt- und Schotterabschnitte werden im Zuge der Sanierung zu einem durchgehend asphaltierten und technisch einheitlichen Wegeaufbau zusammengeführt.

Gesonderte Baugrund- oder Baustoffuntersuchungen liegen nicht vor. Die Angaben zum Bestand beruhen auf den örtlich erkennbaren Verhältnissen. Werden nach dem Rückbau nicht ausreichend tragfähige oder wesentlich vom erwarteten Bestand abweichende Bereiche festgestellt, ist der AG unverzüglich zu informieren. Weitergehende Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anweisung des AG ausgeführt werden.

4. Auszuführende Leistungen

Die vorhandene Asphaltbefestigung ist an den vorgesehenen Anschlüssen geradlinig zu trennen, aufzunehmen und entsprechend dem Leistungsverzeichnis zu verwerten oder zu entsorgen.

In den provisorisch geschotterten Bereichen ist die vegetationsdurchsetzte obere Schicht in einer Dicke von ca. 5 bis 10 cm abzutragen und entsprechend dem Leistungsverzeichnis zu verwerten oder zu entsorgen.

Die vorhandene ungebundene Unterlage ist anschließend entsprechend den örtlichen Erfordernissen zu bearbeiten, zu ergänzen, profilgerecht herzustellen und zu verdichten. Fehlstellen,

Setzungen und örtliche Absenkungen sind durch geeignetes Baustoffgemisch auszugleichen. Das erforderliche Material ist gemäß Leistungsverzeichnis zu liefern und einzubauen.

Anschließend ist auf der gesamten zu sanierenden Fahrbahnfläche einschließlich der bisher provisorisch geschotterten Bereiche eine durchgehende neue Asphaltbefestigung herzustellen. Weiterhin umfasst die Leistung:

- Erforderliche Vorbereitungs-, Erd- und Rückbauarbeiten,
- Profilierung und Verdichtung der ungebundenen Unterlage,
- Erforderliche Fahrbahnverbreiterungen innerhalb der zulässigen Bereiche,
- Herstellung der Anschlüsse an verbleibende Befestigungen,
- Schälen überhöhter Bankettbereiche,
- Profilgerechte Ergänzung fehlenden Bankettmaterials,
- Wiederherstellung der durch die Bauarbeiten beanspruchten Flächen,

5. Fahrbahnprofil und Entwässerung

Feldweg 3

Die Fahrbahn ist mit einer durchgehenden Querneigung von ca. 2,5 % zur talseitigen Böschung herzustellen.

Die angrenzenden Bankettbereiche sind so zu profilieren, dass Oberflächenwasser möglichst flächig in das angrenzende Gelände abgeleitet wird. Punktuelle Wasserabflüsse und daraus resultierende Ausspülungen sind zu vermeiden.

Feldweg 4

Die Fahrbahn ist mit einer durchgehenden Querneigung von ca. 2,5 % entgegen der talseitigen Böschung zur Hangseite herzustellen.

Das Oberflächenwasser wird zur Hangseite geführt und entsprechend dem Längsgefälle des Weges in Richtung der vorhandenen Vorflut abgeleitet.

Die vorhandene Vorflut ist zu erhalten und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

6. Feldwegoberbau

Für beide Feldwege ist folgender Oberbau vorgesehen:

10 cm Asphalttragdeckschicht AC 16 TD N

Die 10 cm dicke Asphalttragdeckschicht bildet den **gesamten gebundenen Oberbau**. Ein zusätzlicher Asphaltbinder- oder Asphaltdeckschichtaufbau ist nicht vorgesehen.

Die gewählte Bauweise mit einer einlagigen, 10 cm dicken Asphalttragdeckschicht AC 16 TD N ist aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Feld- und Wirtschaftsweg sowie der örtlichen Randbedingungen bewusst gewählt und entsprechend bei der Ausführung einzuhalten.

Der Asphaltoberbau ist auf der gesamten zu sanierenden Fahrbahnfläche herzustellen.

Unterhalb der Asphalttragdeckschicht wird die vorhandene ungebundene Befestigung, soweit technisch geeignet, erhalten und durch Profilierung, Ergänzung und Verdichtung für die Herstellung des vorgesehenen Fahrbahnprofils vorbereitet.

Soweit das vorhandene Material nicht ausreicht, ist zusätzliches Baustoffgemisch gemäß Leistungsverzeichnis einzubauen und zu verdichten.

Für die Ausführung gelten vorrangig die ZTV LW 16 sowie die Anforderungen der jeweiligen Leistungspositionen.

Für Schichten ohne Bindemittel gelten ergänzend die ZTV SoB-StB 20 und TL SoB-StB 20.

7. Natur-, Baum- und Biotopschutz

Die Arbeiten sind grundsätzlich baumschonend sowie minimalinvasiv und aufbauend auszuführen. Eingriffe in den vorhandenen Wegeaufbau, Untergrund und angrenzende Flächen sind auf das technisch erforderliche Maß zu beschränken.

Für den Schutz vorhandener Bäume und Wurzelbereiche gelten die Vorgaben der DIN 18920:2026-06 und der R SBB, Ausgabe 2023. Erforderliche Baumpflegearbeiten sind nach ZTV-Baumpflege 2017 auszuführen.

Eine Entnahme von Bäumen oder Gehölzen ist nicht vorgesehen.

Die **Vermeidungsmaßnahme V1** einschließlich der darin festgelegten Bauzeitenregelungen gilt ausschließlich für **Feldweg 4**.

Die **Vermeidungsmaßnahme V2** einschließlich der festgelegten Tabuflächen gilt ausschließlich für **Feldweg 3**.

Die Tabuflächen dürfen weder befahren noch als Lager-, Arbeits- oder Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine örtliche Einweisung durch den AG bzw. die zuständige Baumschutzfachkraft. Teilzunehmen haben mindestens der verantwortliche Bauleiter bzw. Polier sowie die vorgesehenen Maschinenführer für Erd-, Rückbau- und Profilierungsarbeiten. Die Einweisung ist mit einer Dauer von bis zu zwei Stunden in die Einheitspreise einzurechnen.

Freigelegte Wurzeln dürfen weder befahren noch beschädigt, abgerissen oder durch Baustoffe belastet werden.

Bei Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2 cm sowie bei auffälligen Wurzelbündeln sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und der AG unverzüglich zu informieren. Das Durchtrennen oder Entfernen von Wurzeln ist ohne ausdrückliche Anweisung des AG bzw. der Baumschutzfachkraft nicht zulässig.

Freigelegte Wurzeln und angeordnete Schutzmaßnahmen sind vor der weiteren Bearbeitung bzw. Überdeckung gemeinsam zu dokumentieren.

8. Grundstücke, Leitungen und Vermessung

Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers zulässig. Zusätzliche Eingriffe außerhalb des vorgesehenen Leistungsumfanges sind zu vermeiden.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über vorhandene Leitungen, Kabel, Drainagen, Entwässerungseinrichtungen, Vermarkungen und sonstige Hindernisse zu informieren und die erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Schäden an Leitungen, Vermessungspunkten, Verkehrsflächen oder Nebenanlagen, die durch den AN verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

Die für die Ausführung erforderlichen Anschluss- und Bezugspunkte werden durch den AG bereitgestellt. Der AN führt sämtliche für die Ausführung erforderlichen Vermessungs- und Absteckarbeiten eigenverantwortlich durch.

Die vorhandenen Längsprofile und Anschlusshöhen sind grundsätzlich beizubehalten. Abweichungen sind vor Ausführung mit der Bauleitung abzustimmen und durch den AG freizugeben. Die Planung liegt im Gauß-Krüger-Lagesystem und im neuen Höhensystem vor.

9. Verkehrsführung und Verkehrssicherung

Für die Bauausführung ist eine vollständige Sperrung der betroffenen Feldwege erforderlich.

Die erforderlichen Umleitungen sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung auszuschildern. Zufahrten zu angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind, soweit möglich, aufrechtzuerhalten oder mit dem AG abzustimmen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist vom AN rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Stadt Schorndorf zu beantragen. Die hierfür anfallenden Gebühren trägt der AN.

Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit obliegt dem AN. Der AN hat einen Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter für die Verkehrssicherung zu benennen.

Die erforderliche Qualifikation des Verantwortlichen gemäß MVAS ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

10. Bauablauf

Die Arbeiten sind abschnittsweise und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auszuführen. Feldweg 3 und Feldweg 4 können nach Abstimmung mit dem AG als getrennte Bauabschnitte hergestellt werden.

Die Arbeiten sind so zu organisieren, dass Beeinträchtigungen angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Ein Bauzeitenplan ist vom AN spätestens zur Bauanlaufbesprechung, in der Regel ca. 14 Tage vor Baubeginn, vorzulegen.

11. Baustoffe und Abfälle

Es sind grundsätzlich normgerechte bzw. güteüberwachte Baustoffe zu verwenden.

Sämtliche Stoffe und Bauteile, die zur Herstellung der ausgeschriebenen Leistung erforderlich sind, sind – soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt – in die Einheitspreise einzurechnen.

Ausbau- und Abfallstoffe sind nach Abfallarten getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

Insbesondere sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der einschlägigen Regelungen der Mantelverordnung, insbesondere Ersatzbaustoffverordnung, BBodSchV und DepV, einzuhalten.

Der AN hat die erforderlichen Nachweise über Verwertung und Entsorgung, insbesondere Wiege-, Übernahme- und sonstige erforderliche Nachweise, vollständig zu führen und dem AG vorzulegen.

12. Prüfungen und Qualitätssicherung

Für die einzubauenden Baustoffe sind die erforderlichen Eignungsnachweise, Prüfzeugnisse und sonstigen Nachweise rechtzeitig vor Ausführung vorzulegen.

Für das Asphaltmischgut ist der erforderliche Eignungsnachweis nach ZTV Asphalt-StB in Verbindung mit den TL Asphalt-StB vorzulegen.

Der AN hat die nach den einschlägigen technischen Regelwerken erforderlichen Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen und dem AG vorzulegen.

Die Kontrollprüfungen des AG ersetzen nicht die Eigenüberwachung des AN.

Kontrollprüfungen der ungebundenen Schichten können auf besondere Anweisung des AG durchgeführt werden. Bohrkernentnahmen erfolgen nur, wenn dies zur Überprüfung der ausgeführten Asphaltbefestigung erforderlich ist.

13. Aufmaß und Abrechnung

Die Aufmäße sind durch AN und AG gemeinsam durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Aufmaß Unterlagen müssen eine eindeutige Zuordnung zur ausgeführten Leistung ermöglichen und sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Maße und Mengen enthalten.

Der AN hat die tatsächlich hergestellten Fahrbahnflächen, Längen, Breiten und maßgebenden Profile nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei nach Gewicht abzurechnenden Baustoffen sind die entsprechenden Liefer- und Wiegescheine nach Anlieferung unaufgefordert vorzulegen.

Abschlags- und Schlussrechnungen sind mit prüffähigen Leistungs- und Abrechnungsunterlagen einzureichen.

14. Nachträge

Nachtragsleistungen sind vor ihrer Ausführung mit dem AG abzustimmen und grundsätzlich erst nach entsprechender Beauftragung auszuführen.

Nachtragsangebote sind mit prüffähiger Kalkulation und den erforderlichen Nachweisen rechtzeitig vorzulegen.

Nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene zusätzliche Leistungen dürfen ohne vorherige Anweisung des AG nicht ausgeführt werden.

15. Tagesberichte und Dokumentation

Der AN hat arbeitstglich Tagesberichte zu fhren. Diese mssen insbesondere Angaben zu

- Arbeitszeit,
- eingesetztem Personal,
- eingesetzten Gerten,
- Witterung und Temperaturen,
- Baustofflieferungen,
- ausgefhrten Leistungen,
- Pumpeneinstzen und
- eingesetzten Nachunternehmern

enthalten. Die Unterlagen sind der Bauleitung auf Verlangen vorzulegen.

16. Vorarbeiten und Beweissicherung

Grunderwerb ist nicht erforderlich.

Die Beweissicherung wird durch den AG durchgefhrt.

Die fr die Ausfhrung erforderlichen Anschluss- und Bezugspunkte werden dem AN durch den AG zur Verfgung gestellt.

17. Nicht erforderliche Leistungen

Fr die vorliegende Manahme sind keine Arbeiten an folgenden Anlagen vorgesehen:

- Kanalisation und Entwsserungsleitungen,
soweit nicht ausdrcklich im Leistungsverzeichnis beschrieben,
- Wasserversorgung,
- Stromversorgung,
- Straenbeleuchtung,
- Telekommunikationsleitungen,
- Gasleitungen,
- Fahrbahnmarkierungen,
- Lichtsignalanlagen,
- Verdolungen,
- Ingenieurbauwerke.

18. Ausfhrungsunterlagen

Dem AN werden die in der Planliste aufgefhrten Ausfhrungsunterlagen zur Verfgung gestellt.

Die Bestandsmae in den Plnen dienen der Information und sind fr die Baudurchfhrung nicht verbindlich. Magebend fr die Ausfhrung sind die rtlichen Verhltnisse, die festgelegten Anschluss- und Bezugspunkte sowie die Angaben des Leistungsverzeichnisses und der Ausfhrungsplanung.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baufelder und deren Umfeld ber die rtlichen Verhltnisse, Zufahrten, Arbeitsmglichkeiten und den Umfang der Leistungen zu informieren.

19. Anlagen

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Lageplan Feldweg 3 |
| Anlage 2: | Lageplan Feldweg 4 |
| Anlage 3: | Natura 2000 |
| Anlage 4: | Naturschutz |
| Anlage 5: | Leitlinien: Rechnungsbermittlung an die Stadt Schorndorf |